

Antrag

der Fraktionen der CDU/CSU und der SPD

Kinder- und Jugendhilfe weiterentwickeln, Perspektive der Betroffenen und Beteiligten mit einbeziehen

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Das bestehende Kinder- und Jugendhilfegesetz hat sich in seiner Grundausrichtung bewährt und hohe Akzeptanz erfahren. Gesellschaftliche Veränderungen und fachpolitische Erkenntnisse bringen es aber mit sich, dass es weiterentwickelt werden muss.

Ziel muss ein wirksames Hilfesystem sein, das die Familie stärkt, Teilhabe gewährleistet und Kinder vor Gefährdungen schützt. Das Kindeswohl ist dabei Richtschnur. Die Unterstützung und Stärkung der elterlichen Erziehungsverantwortung bleibt Anspruch und Auftrag der Kinder- und Jugendhilfe.

Die enge Kooperation aller relevanten Akteure muss einen stärkeren Stellenwert einnehmen. Dazu gehört auch, dass im Interesse von fremduntergebrachten Kindern die Elternarbeit und die Qualifizierung und Unterstützung von Pflegeeltern gestärkt und gefördert werden. Ausgehend von den unterschiedlichen Bedarfen der Kinder und Jugendlichen und ihrer Eltern sollen die präventiven sozialräumlichen Angebote gestärkt werden.

In der 18. Legislaturperiode wurde der Beteiligungsprozess zu einem Kinder- und Jugendstärkungsgesetz oft kritisiert. Deshalb ist es wichtig, rechtzeitig einen umfassenden und transparenten Beteiligungsprozess zur Modernisierung der Kinder- und Jugendhilfe zu starten. Erforderlich ist ein breiter Dialog mit Akteuren aus Wissenschaft und Praxis der Kinder- und Jugendhilfe sowie der Behindertenhilfe und den Ländern und Kommunen. Erforderlich ist es auch, Erkenntnisse aus den an den Deutschen Bundestag gerichteten Petitionen zu gewinnen und berechtigte Anliegen zu unterstützen.

Um systemische und strukturelle Veränderungsbedarfe zu identifizieren, ist es aber darüber hinaus wichtig, dass Erfahrungen von Beteiligten und Betroffenen mit der Kinder- und Jugendhilfe sowie mit familiengerichtlichen Verfahren in den Reformprozess einfließen. Die Erlebnisse und Beobachtungen von Personen in der Kinder- und Jugendhilfe sowie in familiengerichtlichen Verfahren sind dabei eine zentrale Erkenntnisquelle. Im Hinblick auf die Qualifizierung der Kinderschutzarbeit bedarf es daneben einer spezifischen Einbeziehung der Erfahrungen von Kindern, Jugendlichen, jungen Volljährigen und ihren Eltern, die unmittelbar von „Kinderschutzverfahren“ betroffen sind bzw. waren. Ihre Perspektive auf Verfahrensabläufe, den Umfang ihrer Beteiligung sowie die Beachtung ihrer Rechte ermöglicht einen besonderen Blick auf die Verläufe von Kinderschutzfällen. Dabei

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

sollen die Prozess-, Struktur- und Ergebnisqualität betrachtet und auf der Grundlage einer wissenschaftlichen Analyse auch gesetzgeberische Handlungsbedarfe aufgezeigt werden.

Im Rahmen einer wissenschaftlichen Begleitung sollen daher Erfahrungen von Betroffenen und professionellen Akteuren mit bzw. in der Kinder- und Jugendhilfe und mit familiengerichtlichen Verfahren gesammelt und systematisch ausgewertet werden. Neben einer multiperspektivischen Betrachtung und Analyse solcher Erfahrungen im Allgemeinen richtet sich ein besonderes Erkenntnisinteresse auch auf die wissenschaftliche Erhebung und Auswertung von spezifischen Fallkonstellationen, in denen aufgrund einer Gefährdungseinschätzung im Jugendamt das staatliche Wächteramt bzw. der Schutzauftrag des Jugendamtes ausgelöst wurde und zu Maßnahmen der Gefahrenabwehr (Inobhutnahme, Gewährung von Hilfe zur Erziehung) einschließlich der Initiierung von familiengerichtlichen Verfahren geführt hat. Zu familiengerichtlichen Verfahren in diesem Kontext können sämtliche Kindschaftssachen, auch solche von Amts wegen, insbesondere die elterliche Sorge und das Umgangsrecht betreffende Verfahren gehören. Grundlage für die Einbeziehung der Perspektive von Betroffenen sollen u.a. Berichte von Kindern, Jugendlichen, jungen Volljährigen, Eltern und Pflegeeltern sein. Außerdem sollen auch professionelle Akteure, wie Verfahrensbeistände, Gutachterinnen und Gutachter, Richterinnen und Richter, sowie Fachkräften aus Kita, Schule, Sozialarbeit, Medizin, Jugendamt und stationären Einrichtungen, berichten können.

Die wissenschaftlichen Ergebnisse sollen in den Dialog- und Reformprozess zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe einfließen und veröffentlicht werden. Ein Gesamtbericht an den Deutschen Bundestag auf dieser Basis soll eine Übersicht über die Problembeschreibungen und Kritikpunkte, eine Problemanalyse und Vorschläge für Lösungen beinhalten.

Die Gewährleistung einer zukunftsfähigen Kinder- und Jugendhilfe steht in unmittelbarem Zusammenhang mit einem zukunfts- und leistungsfähigen Jugendamt. Bei der Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe und der Umsetzung etwaiger struktureller und systemischer Veränderungsbedarfe kommt den Jugendämtern maßgebliche Bedeutung zu. Der 14. Kinder- und Jugendbericht stellt hierzu fest: „Die kommunalen Jugendämter sind die wichtigste Institution für Fragen der Förderung und Hilfe für Kinder, Jugendliche und Familien in Deutschland. Sie sind [...] zugleich der institutionelle Kern, das organisatorische „Herzstück“ der deutschen Kinder- und Jugendhilfe: Sie sind „nicht weniger als gleichzeitig Agentur des Helfens, Instanz sozialer Kontrolle, Akteur im Sozialraum, aber auch Dienstleister für junge Menschen und Familien“ (Bundestagsdrucksache 17/12200, S. 290). Innerhalb des Jugendamtes kommt wiederum dem Allgemeinen Sozialen Dienst (ASD) eine Schlüsselfunktion zu. Er übernimmt im Rahmen der Gesamtverantwortung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe eine „Wächteramtsfunktion“; damit ist er für den institutionellen Kinderschutz von wesentlicher Bedeutung. Aber auch bei der Förderung und Unterstützung von Kindern, Jugendlichen und ihren Familien leistet der ASD einen zentralen Beitrag – sei es in der Einzelfallarbeit oder auch in der Sozialraumarbeit. Angesichts der großen Bedeutung der Jugendämter und ihrer Allgemeinen Sozialen Dienste für den gesellschaftlichen Zusammenhalt liegt es auch in der Verantwortung des Bundes – im Rahmen seiner kompetenzrechtlichen Befugnisse und im Zusammenwirken mit Ländern und Kommunen – diese zu stärken, zu unterstützen und durch gesetzgeberisches Handeln möglichst gute Rahmenbedingungen für ihre Tätigkeit zu schaffen.

II. Der Deutsche Bundestag begrüßt, dass

- in der letzten Legislaturperiode mit dem Gesetzgebungsverfahren für ein Kinder- und Jugendstärkungsgesetz wichtige Vorarbeiten für eine SGB VIII-Reform geleistet wurden,
- viele Länder und Kommunen Hilfen für Familien, Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene in Wahrnehmung ihrer Verantwortung für die Kinder- und Jugendhilfe weiterentwickeln,
- die Personalressourcen der Allgemeinen Sozialen Dienste (ASD) in den Jugendämtern durch die Kommunen in den letzten Jahren ausgebaut wurden und sich zwischen 2006 und 2016 nahezu verdoppelt haben,
- die interdisziplinäre Arbeitsgruppe „Kinder psychisch kranker Eltern“ auf der Grundlage des Entschließungsantrages des Deutschen Bundestages vom 20. Juni 2017 (BT-Drs. 18/12780) eingerichtet wurde und an der Entwicklung von Vorschlägen zur Verbesserung der Situation dieser Kinder und Jugendlichen arbeitet,
- in Vorbereitung einer SGB-VIII-Reform ein umfassender Dialogprozess zur Modernisierung der Kinder und Jugendhilfe unter Beteiligung aller relevanten Akteure gestartet wurde,
- im Rahmen einer unabhängigen wissenschaftlichen Begleitung eine breit angelegte Erhebung und systematische Auswertung von Erfahrungen Betroffener und professioneller Akteure mit bzw. in der Kinder- und Jugendhilfe und mit den familiengerichtlichen Verfahren initiiert wurde.

III. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

1. noch in dieser Legislaturperiode einen Gesetzentwurf vorzulegen, der unter anderem Weiterentwicklungen in folgenden Bereichen vorsieht:
 - Kinderschutz und Kooperation,
 - Wirksames Hilfesystem, verbesserte Übergänge zwischen den verschiedenen Leistungssystemen und Inklusion,
 - Fremdunterbringung, Heimaufsicht, Arbeit mit und Unterstützung von Herkunftseltern, Interessenvertretung, Partizipation,
 - Qualifizierung und Unterstützung von Pflegeeltern
 - Prävention im Sozialraum sowie
 - Weiterqualifizierung der Professionen.

Dabei bleibt die fachliche und finanzielle Verantwortung grundsätzlich bei den Kommunen und Ländern;

2. die Perspektive der Betroffenen im Rahmen des Reformprozesses besonders zu berücksichtigen. Hierzu sollen neben der bereits begonnenen Betrachtung und Analyse von allgemeinen Erfahrungshorizonten junger Menschen und Familien mit der Kinder- und Jugendhilfe sowie familien-

gerichtlichen Verfahren auch Berichte von Betroffenen spezifischer Fallkonstellationen im Kinderschutz, bei denen Verfahren und Maßnahmen des Jugendamts und des Familiengerichts zur Gefahrenabwehr mit Anforderungen oder Eingriffen für die Personensorgeberechtigten verbunden waren, – u.a. mithilfe einer temporären wissenschaftlichen Anlaufstelle für Falleingaben – systematisch gesammelt und unter Beteiligung unabhängiger Expertinnen und Experten ausgewertet werden. An die unabhängige wissenschaftliche Anlaufstelle sollen sich betroffene Eltern, Kinder und Jugendliche, junge Volljährige, Vertrauenspersonen von diesen, Pflegeeltern und professionelle Akteure wenden und vertraulich äußern können. Die aus der wissenschaftlichen Auswertung dieser Berichte und über weitere unterschiedliche Zugänge erhobener Fallverläufe resultierenden systemischen und strukturellen Veränderungsbedarfe sollen im anschließenden Gesetzgebungsverfahren aufgegriffen werden;

3. die Qualitätsentwicklung und -sicherung sowie die Forschung im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe, des Familienrechts und des Gutachterwesens voranzubringen. Dazu gehört auch die Schaffung einer empirischen Wissensbasis zum fachlichen und organisatorischen Profil der Allgemeinen Sozialen Dienste in den Jugendämtern in ihrer Schlüsselfunktion für die Kinder- und Jugendhilfe. Im Bereich der familiengerichtlichen Verfahren soll verbindlich sichergestellt werden, dass auch Verfahrensbeistände über die erforderliche Qualifikation und Eignung verfügen und der begonnene Qualitätssicherungsprozess bei Gutachten in Zusammenarbeit mit den Berufsverbänden verbindlich ausgebaut wird;
4. in Abstimmung mit Ländern und Kommunen die gesellschaftliche Bedeutung der Jugendämter mit ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, ihren Kompetenzen und Leistungen, öffentlich besser sichtbar zu machen. Bei den bereits geplanten Anstrengungen zur Gewinnung von Fachkräften muss der Allgemeine soziale Dienst (ASD) mitgedacht werden;
5. sich auf allen Ebenen dafür einzusetzen, dass sich alle an familiengerichtlichen Verfahren beteiligte Berufsgruppen für ihre anspruchsvollen Tätigkeiten und die interdisziplinäre Zusammenarbeit in fachlicher und methodischer Hinsicht kontinuierlich fortbilden. Zu prüfen ist insbesondere, wie in Abstimmung mit den Ländern die Qualifizierung von Familienrichtern und -richtern vertieft werden kann. Die Vorschläge in der Stellungnahme der Kinderkommission des Deutschen Bundestages zur Qualitätssicherung in Kindschaftsverfahren sollen dabei Berücksichtigung finden;
6. Vorschläge zur Verbesserung der Situation von Kindern psychisch kranker Eltern auf der Grundlage der in der interdisziplinären Arbeitsgruppe „Kinder psychisch kranker Eltern“ erarbeiteten Ergebnisse bei politischen Prozessen einfließen zu lassen. Die Schnittstellenprobleme bei ihrer Unterstützung sollen mit dem Ziel einer besseren Kooperation und Koordination der unterschiedlichen Hilfesysteme beseitigt werden.

Berlin, den 19. Februar 2019

Ralph Brinkhaus, Alexander Dobrindt und Fraktion
Andrea Nahles und Fraktion